

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 A. bei der nächsten Postanstalt, von St. fügen mit 3 M. im Intell.-Comit. zu entrichten.



Zuferate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comit. Sopengasse & angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 g.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 55.

Danzig, den 11. Juli

1900.

Am tlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Ortsvorstände derjenigen Ortschaften, in welchen sich Kriegstheilnehmer befinden, **welche auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 22. Mai 1895 eine Beihilfe aus dem Reichsinvalidenfonds beziehen oder nachträglich als Anwärter für diese Beihilfen notirt sind,** fördere ich auf, mir binnen 8 Tagen anzuzeigen, ob und eventl. welche Veränderungen in den Verhältnissen dieser Personen inzwischen eingetreten sind, namentlich, ob diese Kriegstheilnehmer sich noch in hilfsbedürftiger Lage befinden und noch dauernd gänzlich erwerbsunfähig sind. Ebenso ist ein etwa vorgekommener Wegzug oder Zuzug der erwähnten Kriegstheilnehmer unter Angabe, wann und wohin der Wegzug, bezw. wann und von welchem Orte aus der Zuzug erfolgt ist, anzuzeigen, ebenfalls etwa vorgekommene Todesfälle mit Angabe des Sterbetages.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Ich mache dabei noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß **nur von den auf Grund oben genannten Reichsgesetzes notirten Personen** die fragliche Anzeige zu erstatten ist, nicht aber von solchen Kriegstheilnehmern, die aus anderen Fonds Unterstützungen oder gar die ihnen gesetzlich zustehende Invalidenpension beziehen.

Danzig, den 4. Juli 1900.

Der Landrath.

2. Die Landwirthschaftskammer der Provinz Westpreußen hat beschlossen, für das Rechnungsjahr 1900 eine Umlage von $\frac{1}{12}$ Prozent des Grundsteuer-Reinertrages oder rund $1\frac{1}{4}$ Pfennig pro Thaler Grundsteuer-Reinertrag der beitragspflichtigen Ackerbauern zu erheben.

Beitragspflichtig sind alle solche landwirthschaftlich benutzten Grundstücke, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 25 Thaler und solche forstwirthschaftlich benutzten Grundstücke, welche zu mindestens 50 Thaler Grundsteuer-Reinertrag veranlagt sind.

Welche Besitzungen in der Ortschaft hiernach zu den beitragspflichtigen gehören, ist aus der summarischen Grundsteuer-Mutterrolle zu ersehen, welche den Ortsvorständen seitens des Königl. Katasteramts alljährlich mitgetheilt wird.

Mehrere demselben Besitzer zugehörigen Grundstücke in der Ortschaft werden zusammen gerechnet.

Die sämmtlichen Guts- und Gemeinde-Vorstände im Kreise fordere ich auf, unter Benutzung des ihnen von hier überschickten Formulars sofort eine Hebeliste über die in der Ortschaft vorhandenen zur Landwirthschaftskammer beitragspflichtigen Grundstücke mit Angabe der Besitzer und des Grundsteuer-Reinertrages anzufertigen und den mit **$1\frac{1}{4}$ Pfennig vom Thaler Grundsteuer-Reinertrag** (nicht von der Grundsteuer) mit Weglassung der Thalerbruchtheile zu berechnenden Beitrag in die Hebeliste einzutragen.

Sodann sind die Besitzer der betreffenden Grundstücke zur Zahlung des auf sie entfallenden Beitrages unter Mittheilung eines Auszuges aus der Hebeliste **schriftlich aufzufordern**, darauf ist der Beitrag von den Pflichtigen einzuziehen und **innen 4 Wochen an die Königl. Kreisasse hieselbst abzuführen**.

Dabei ist der Kreisasse zugleich eine als richtig bescheinigte Abschrift der Hebeliste mit zu übergeben.

Die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammer ist gesetzlich den gemeinen öffentlichen Lasten gleichgestellt und sind die rückständigen Beiträge in derselben Weise wie die Gemeindeabgaben executiv einzuziehen.

Beschwerden gegen die geforderten Beiträge können innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Westpreussischen Landwirtschaftskammer hier selbst gerichtet werden.

Von denjenigen Gutsbezirken, in denen nur ein Besitzer vorhanden ist und für die deshalb keine summarische Grundsteuerrolle alljährlich gefertigt wird, mache ich den Grundsteuer-Meintrag hierunter bekannt und ist hiernach die Beitragshebeliste für diese Gutsbezirke aufzustellen.

	Thlr.	¹ / ₁₀₀
Oliva Forst und Freudenthal	2252	63
Schäferei	873	53
Urtschau	909	33
Bangschin	1790	43
Bankau	2604	56
Borrenschin	534	17
Domachau	606	39
Ellernitz	789	89
Goschin	1668	48
Johannisthal	588	37
Kagke	1329	87
Kelpin Hoch	1470	05
Kleichkau Klein	2920	46
Kleichkau Groß	2239	50
Kofoschken	1715	98
Lagischau	2357	78
Leesen	2907	01
Lissau	783	13
Matzkau	1848	36
Merin	1675	04
Mottmannsdorf	1775	31
Sastoschin	1190	89
Schönfeld	1730	93
Smengorichin	670	68
Wartsch	618	86
Zankenzin	1885	67
Braunsterfrug	630	70
Gr. Trampfen	999	08
Stangenwalde (Belauf Wallentin)	418	35

Danzig, den 5. Juli 1900.

Der Landrath.

3. Die Guts- und Gemeindevorstände fordere ich auf, die Nachweisungen über die in den Monaten April, Mai u. Juni d. J. vorgekommenen Geburten und Sterbefälle mir nunmehr binnen 48 Stunden einzureichen.

Danzig, den 10. Juli 1900.

Der Landrath.

4. Die mit Subvention der Provinz errichtete Ackerbauschule in Zelenin bei Berent bildet junge Leute, namentlich bäuerlichen Standes, zu praktischen Landwirthen aus. Die Schüler erhalten in zweijährigem Kursus neben praktischer Unterweisung theoretischen landwirtschaftlichen und Elementar-Unterricht. Die Aufzunehmenden müssen gesund und gut beleumundet sein und eine gute Volksschulbildung nachweisen. Pension wird nicht gezahlt. Die Aufnahme findet am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres statt. Alles Nähere ist bei dem Dirigenten Herrn Rittergutsbesitzer Hauptmann Selchow in Zelenin zu erfahren.

Berent, den 29. Juni 1900.

Namens des Kuratoriums der Ackerbauschule in Zelenin

gez. Trüstedt,

Königlicher Landrath.

Ich nehme hiermit Veranlassung, den Besuch der aus den Mitteln der Provinz Westpreußen unterhaltenen Ackerbauschule in Zelenin zu empfehlen.

Danzig, den 6. Juli 1900.

Der Landrath.

5. Die königliche Eisenbahn-Direktion hier selbst hat die Enteignung einiger zur Verlängerung der Weichseluferbahn zu verwendenden Grundstücke in den Gemeindebezirken Saspe und Oliva beantragt. Der Plan und das Vermessungsregister der zu enteignenden Flächen liegt in den Gemeindeamtslokalen zu Saspe und zu Oliva 14 Tage lang vom 13. bis 26. Juli cr. öffentlich zu Jedermanns Einsicht aus.

Während dieser Zeit kann jeder Betheiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Plan bei mir schriftlich einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.

Danzig, den 7. Juli 1900

Der Landrath.

Beilage.